

Geschäftsordnung

der Facharbeitsgruppe (FAG) Geodaten gemäß Artikel 3 (Abs. 7) des Verwaltungsabkommens über die gemeinsame Geodateninfrastruktur und den Betrieb eines Geoportals in der Metropolregion Hamburg vom **XX.XX.XXXX**

Artikel 1: Aufgaben und Mitglieder

- (1) Abkommenspartner:innen sind in Anhang 1 des Verwaltungsabkommens aufgeführt.
- (2) Die Aufnahme neuer Abkommenspartner:innen ist im Verwaltungsabkommen geregelt.
- (3) Die Aufgaben der Facharbeitsgruppe (FAG) Geodaten und der Koordinierungsstelle GDI-MRH sind die Umsetzung der Ziele des Verwaltungsabkommens.
- (4) Die Aufgaben und Ziele für das jeweilige Kalenderjahr werden mit dem Arbeitsprogramm der Metropolregion festgelegt. Das Arbeitsprogramm für die FAG Geodaten ist mit ihren Mitgliedern abzustimmen.
- (5) Die Koordinierungsstelle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht zu ihren Aktivitäten. Der Bericht wird jeweils bis 31.03. des Folgejahres an die Mitglieder der FAG Geodaten und Abkommenspartner:innen verschickt.

Artikel 2: Vorsitz

- (1) Die FAG Geodaten bestimmt aus ihren Mitgliedern den Vorsitz und die Stellvertretung. Die Wahl erfolgt für 3 Jahre. Der Lenkungsausschuss bestätigt die Wahl des Vorsitzes. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden der oder des Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung findet auf der nächsten Sitzung der FAG Geodaten eine Nachwahl für die restliche Amtszeit statt.
- (2) Der Vorsitz vertritt die FAG Geodaten nach außen und wird bei der Öffentlichkeitsarbeit durch die Koordinierungsstelle GDI-MRH und die Geschäftsstelle der MRH unterstützt.

Artikel 3: Unterarbeitsgruppen

- (1) Die Einrichtung von Unterarbeitsgruppen ist möglich.
- (2) Die Mitglieder der Unterarbeitsgruppen werden von den Abkommenspartner:innen benannt und in den Protokollen der FAG Geodaten festgehalten.

Artikel 4: Sitzungen und Ergebnisprotokoll

- (1) Die FAG Geodaten tagt i.d.R. viermal im Jahr.
- (2) Die Sitzungen der FAG Geodaten werden vom Vorsitz oder ggf. von der Stellvertretung geleitet.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen der FAG Geodaten erfolgen im Auftrag des Vorsitzes durch die Koordinierungsstelle GDI-MRH. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen zu versenden. Beschlussvorlagen sollen im Auftrag des Vorsitzes durch die Koordinierungsstelle GDI-MRH mit einer Frist von 4 Wochen im Voraus verschickt werden.

Geschäftsordnung der Facharbeitsgruppe (FAG) Geodaten

- (4) Vorschläge zur Tagesordnung der Sitzungen der FAG Geodaten können von den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail über die Koordinierungsstelle beim Vorsitz spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Sitzung eingereicht werden.
- (5) Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung der FAG Geodaten teilzunehmen, kann es eine Vertretung bestellen, die auch ihr Stimmrecht wahrnehmen kann. Der Vertretungsfall ist im Vorfeld der Koordinierungsstelle anzuzeigen und wird protokolliert.
- (6) Die Koordinierungsstelle GDI-MRH führt ein Ergebnisprotokoll der Sitzung der FAG Geodaten. Dieses wird den Mitgliedern des Gremiums per E-Mail zugesandt und online abgelegt.
- (7) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied per E-Mail innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Bereitstellung des Protokolls Einwendungen erheben. Über Einwendungen entscheidet der Vorsitz. Sind bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben worden, so gilt das Protokoll als genehmigt.
- (8) Entscheidungen des Vorsitzes sind im Protokoll zu dokumentieren.

Artikel 5: Beschlussfähigkeit

- (1) Die FAG Geodaten ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Vorsitz festzustellen.
- (2) Stimmberechtigtes Mitglied ist je eine vertretungsberechtigte Person der Abkommenspartner:innen, sowie der Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg. Jede:r Abkommenspartner:innen benennt ein stimmberechtigtes Mitglied.
- (3) Die Beschlüsse bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen erfolgen in der durch die vom Vorsitz benannte Sitzungsleitung bestimmten Form.
- (4) In Ausnahmefällen kann die Koordinierungsstelle GDI-MRH im Auftrag des Vorsitzes der FAG Geodaten eine Entscheidung in einem elektronischen Umlaufverfahren herbeiführen.

Artikel 6: Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines schriftlichen oder elektronischen Antrages und der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Geschäftsordnung wird von der Leitung der Facharbeitsgruppe Geodaten unterzeichnet.

Artikel 7: Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am **XX.XX.2022** in Kraft. Den Mitgliedern ist ein Exemplar der Geschäftsordnung per E-Mail zuzuleiten.

Datum, Unterschrift des Vorsitzes der FAG Geodaten (Sascha Tegtmeyer)